

Qualitätszertifikat zum Musikunterricht

Herr

Andreas Birkenhauer

ist Inhaber des Qualitätszertifikats, das die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für qualitativ hervorragenden Musikunterricht im Fach

Gitarre (Rock/Pop/Jazz)

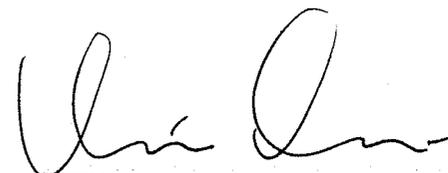
nachweist. Damit wird bestätigt, dass der Musikunterricht auf der Grundlage der Richtlinien zum Qualitätszertifikat vom 12.02.2021 erteilt wird. Die Qualitätskriterien gemäß den Richtlinien vom 12.02.2021 sind auf der Rückseite des Zertifikats beschrieben.

Das Qualitätszertifikat gilt gleichermaßen für Musikunterricht an ~~Musikschulen und Privaten Musikinstituten~~, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten und ähnlichen Bildungseinrichtungen.

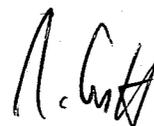
Dieses Qualitätszertifikat gilt von 01.07.2022 bis 31.12.2025

München, 01.07.2022

Qualitätszertifikat-Nr. 1.470



Prof. Ulrich Nicolai,
1. Vorsitzender
Tonkünstlerverband Bayern e.V.



Wolfgang Greth, Geschäftsführer
Verband Bayerischer Sing- und
Musikschulen e.V.

RICHTLINIEN zum QUALITÄTSZERTIFIKAT vom 12.02.2021

A. Zielsetzung des Zertifikats

1. Das Zertifikat weist die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für einen qualitativ hervorragenden Musikunterricht im genannten Fach aus.
2. Es gilt gleichermaßen für Unterricht an Musikschulen und privaten Musikinstituten, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Volkshochschulen oder ähnlichen Einrichtungen.
3. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass der erforderliche Qualitätsstandard auch für den Unterricht im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztageschulen und der Ganztagesbetreuung besteht.
4. Das Zertifikat ermöglicht im Falle der grundsätzlichen Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bzw. des Sachaufwandsträgers die Werbung des Zertifikatsinhabers für den Unterricht im genannten Fach an allgemeinbildenden Schulen und die Überlassung öffentlicher Räume.
5. Das Zertifikat belegt, dass der Inhaber seinen Unterricht nach künstlerischen und pädagogischen Kriterien ausrichtet.
6. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass die musikpädagogischen Voraussetzungen für eine projektbezogene Förderung durch öffentliche Mittel, z. B. im Rahmen der Begabtenförderung, sozialer Maßnahmen wie Integration und Inklusion sowie im Bereich der Jugend- oder Seniorenarbeit erfüllt sind.

B. Geltungsbereich, Antragsverfahren und Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

1. Das Zertifikat wird vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) in enger Abstimmung mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erteilt für:
 - a) Mitglieder des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. (TKVB)
 - b) Lehrkräfte an Musikschulen des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)
 - c) Lehrkräfte an Instituten des Landesverbandes der Freien Musikinstitute Bayern e.V. (ldfm)
 - d) Lehrkräfte an Instituten des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V.
2. Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist an die Geschäftsstelle des TKVB zu richten.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) Bachelor und Master (künstlerisch-pädagogisch)
 - b) Diplom-Musiklehrer/in
 - c) staatlich geprüfte(r) oder staatlich anerkannte(r) Musiklehrer/in
 - d) Magister Musikpädagogik
 - e) Lehrer/in mit der Lehrbefähigung im Fach Musik für allgemeinbildende Schulen
 - f) 1. Staatsexamen als Schulmusiker/in
 - g) Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Abschlussprüfung
 - h) Berufsmusiker/in
 - mit künstlerischem Bachelor- und Masterabschluss,
 - mit künstlerischem Diplom,
 - mit künstlerischer Reifeprüfung oder vergleichbarem Abschluss,
 - mit herausragenden künstlerischen Leistungen (z. B. Preise bei internationalen Wettbewerben, Konzerttätigkeit auf internationalem Niveau),

der/die im Bereich Jazz-Rock-Pop eine dauerhafte professionelle und überregionale Tätigkeit auch in Verbindung mit repräsentativen Live-Konzerten (z. B. Festival), handelsüblichen Tonträgern, Artikeln oder Besprechungen in Fachzeitschriften nachweisen kann.

Da die unter Punkt 3 Buchstabe h genannten Berufsmusiker/innen keinen pädagogischen Abschluss haben, müssen sie ihre musikpädagogische Befähigung durch den Nachweis einer entsprechenden pädagogischen Praxis und Erfahrung erbringen, z. B. Unterricht an einer Musikhochschule, Berufsfachschule, Musikschule oder als freiberufliche Lehrkraft. Dies ist z. B. durch Konzertprogramme von Schülerkonzerten, Anstellungsverträge, Wettbewerbserfolge oder andere Erfolge ihrer Schüler/innen schriftlich zu belegen.